

SATZUNG

Perform(d)ance e. V. Stralsund

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Perform(d)ance“ e. V.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der modernen Tanzkunst und ist in folgenden drei Bereichen aktiv: Inszenierungen, »Community Dance« und »Tanz in Schulen«. Tanz soll hierbei nicht als isolierte Kunstform betrachtet werden, sondern sucht den stetigen Dialog mit den anderen Künsten.
- (2) Ziel ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen Zugang zu Tanz und Bewegung zu eröffnen und ihnen Bewegungsfreude zu vermitteln.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch kreative Tanzangebote in Schulen und an außerschulischen Lernorten erreicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsbeirat.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vereinsarbeit
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung, gegebenenfalls mit Auflagen und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Im Laufe des Geschäftsjahres wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich, per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse, eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche

SATZUNG

Perform(d)ance e. V. Stralsund

Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands binnen zwei Wochen einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch die/den Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in unterzeichnet.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind an anwesende Personen übertragbar, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als eine zusätzliche Stimme auf sich vereinen; notwendig zur Stimmenübertragung ist eine schriftliche Vollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung im zu diskutierenden und gegebenenfalls abzustimmenden Wortlaut mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand, der aus mindestens zwei und maximal fünf Personen besteht. Alle Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Erhält bei einem Wahlgang keiner der Kandidat/innen die einfache Mehrheit der Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen. Jedes der Mitglieder des Vorstands ist einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Das Handeln jedes Vorstandsmitglieds muss in Abstimmung mit den weiteren Vorstandsmitgliedern erfolgen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen.
- (3) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in einsetzen. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich; er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt die Aufgabengebiete fest, für die jeweils ein Vorstandsmitglied federführend zuständig ist.
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand oder den/die Geschäftsführer/in mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Stimmen von Vorstandsmitgliedern sind bei Abstimmungen des Vorstands nicht übertragbar. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dieses entlastet und eine Neuwahl durchführt. Bis zur erfolgten Neuwahl ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, alle ihm aufgetragenen Pflichten wahrzunehmen.

§ 8 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Vorstand des Vereins kann zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung einsetzen. Diese/r darf nicht Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands sein.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins wahr, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand kann der Geschäftsführung im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen Vertretungsvollmacht erteilen.

§ 9 VEREINSBEIRAT

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen.
- (2) Dem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützt haben oder es auf Dauer tun wollen. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Beirat gibt es nicht.
- (3) Der Vereinsbeirat hat ausschließlich beratenden und repräsentativen Charakter.

SATZUNG

Perform(d)ance e. V. Stralsund

§ 10 BEITRAG

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Kursordnung festgeschrieben. Fördermitglieder können einen Jahresbeitrag von mindestens 40 EUR frei bestimmen.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Kinder- und Jugendkunstschulen M-V e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

§ 12 SONSTIGE REGELUNGEN

- (1) Alle Amts-, Titel- und sonstige Bezeichnungen gelten selbstverständlich auch in weiblicher Sprachform.
- (2) Die Kursordnung ergänzt diese Satzung, nachdem die Mitgliederversammlung diese beschlossen hat.
- (3) Die Satzung tritt am Tage nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.